

RS OGH 1997/11/25 5Ob2382/96x, 5Ob249/03h, 5Ob315/03i, 5Ob154/05s, 5Ob18/07v, 5Ob164/07i, 5Ob100/08d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1997

Norm

WEG 1975 §13b Abs3

WEG 2002 §24

Rechtssatz

Aus der Bestimmung des § 13b Abs 3 letzter Satz WEG "Gleiches gilt für die Willensbildung durch Umlaufbeschluss" wird nicht nur die ausdrückliche Zulassung dieser Beschlussform durch den Gesetzgeber, sondern auch abgeleitet, dass die Verständigung eines Wohnungseigentümers zur Stimmabgabe bei einem Umlaufbeschluss an die Anschrift des Wohnungseigentumsobjekts vorzunehmen ist, sofern nicht eine andere inländische Anschrift oder ein inländischer Zustellungsbevollmächtigter bekanntgegeben wurde. Da nach dem Wortlaut des Gesetzes keine Zustellung, sondern nur eine Übersendung erforderlich ist, reicht grundsätzlich auch bei einem im Ausland befindlichen Wohnungseigentümer die Übersendung an die Adresse der Eigentumswohnung aus.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2382/96x
Entscheidungstext OGH 25.11.1997 5 Ob 2382/96x
- 5 Ob 249/03h
Entscheidungstext OGH 25.11.2003 5 Ob 249/03h
nur: Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist keine Zustellung, sondern nur eine Übersendung erforderlich. (T1)
Beisatz: Für die Verständigung von der Beschlussfassung ist kein der Zustellung nach dem Zustellgesetz vergleichbarer Akt notwendig; es bedarf nicht einmal des Zugangs der Verständigung. (T2)
- 5 Ob 315/03i
Entscheidungstext OGH 10.02.2004 5 Ob 315/03i
nur: Aus der Bestimmung des § 13 b Abs 3 letzter Satz WEG "Gleiches gilt für die Willensbildung durch Umlaufbeschluss" wird die ausdrückliche Zulassung dieser Beschlussform durch den Gesetzgeber abgeleitet. (T3)
Beisatz: Dass nach § 34 GmbHG Umlaufbeschlüsse nur dann wirksam sein können, wenn sie einstimmig zustande kommen oder sich alle Gesellschafter zumindest mit der Schriftlichkeit des Abstimmungsverfahrens einverstanden erklärt haben, ist auf die Regelungen des Wohnungseigentumsgesetzes nicht übertragbar. (T4)
- 5 Ob 154/05s

Entscheidungstext OGH 20.09.2005 5 Ob 154/05s

Vgl; nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Hier: § 25 Abs 2 WEG 2002 (T5)

- 5 Ob 18/07v

Entscheidungstext OGH 03.07.2007 5 Ob 18/07v

Vgl auch

- 5 Ob 164/07i

Entscheidungstext OGH 06.11.2007 5 Ob 164/07i

- 5 Ob 100/08d

Entscheidungstext OGH 03.06.2008 5 Ob 100/08d

Vgl auch; Beisatz: Umlaufbeschlüsse, etwa in Form einer Unterschriftenliste sind grundsätzlich zulässig (5 Ob 146/01h = MietSlg 53/26), ohne dass zuvor eine gesonderte Beschlussfassung oder Verständigung über diese Vorgangsweise erfolgen müsste, was auch für den Fall einer Beschlussfassung über die Auflösung eines Verwaltungsvertrags gilt (vgl ausführlich 5 Ob 18/07v). (T6)

- 5 Ob 186/08a

Entscheidungstext OGH 09.09.2008 5 Ob 186/08a

Vgl; Beis wie T6 nur: Umlaufbeschlüsse sind grundsätzlich zulässig. (T7)

Beisatz: Hier: Umlaufbeschluss in Form einer Stellungnahme zu einer jedem Wohnungseigentümer übersandten Abstimmungsbeilage. (T8)

- 5 Ob 93/08z

Entscheidungstext OGH 09.09.2008 5 Ob 93/08z

Beis wie T2; Veröff: SZ 2008/127

- 5 Ob 57/09g

Entscheidungstext OGH 12.05.2009 5 Ob 57/09g

Vgl; Beisatz: Nach gefestigter Rechtsprechung (zum Wohnungseigentumsgesetz 2002) ist die Verständigung eines Wohnungseigentümers zur Stimmabgabe bei einem Umlaufbeschluss an die Anschrift des Wohnungseigentumsobjekts vorzunehmen, sofern der Wohnungseigentümer nicht eine andere inländische Anschrift bekannt gegeben hat. (T9)

Beisatz: Das Absehen vom Erfordernis eines (effektiven) Zugangs beim Wohnungseigentümer für eine ausreichende Verständigung von einer Beschlussfassung setzt die Übersendung der Verständigung an die gesetzlich vorgesehene Anschrift voraus (so auch ausdrücklich 5 Ob 249/03h). (T10)

Bem: Hier: Verständigung an eine im Grundbuch und auch im Herold-Telefonbuch aufgeschriebene Adresse, nicht aber an die Anschrift des Wohnungseigentumsobjekts und auch nicht an die tatsächliche Wohnanschrift. (T11)

- 5 Ob 231/09w

Entscheidungstext OGH 22.06.2010 5 Ob 231/09w

Beis wie T6; Beis wie T9; Beis wie T10

- 5 Ob 85/11b

Entscheidungstext OGH 07.07.2011 5 Ob 85/11b

Auch; Beis wie T1; Beis wie T2; Beis wie T6; Beis ähnlich wie T10

- 5 Ob 57/11k

Entscheidungstext OGH 13.12.2011 5 Ob 57/11k

Auch; nur ähnlich T3; Beis auch wie T6; Beis auch T7

- 5 Ob 141/12i

Entscheidungstext OGH 05.09.2012 5 Ob 141/12i

Vgl auch

- 5 Ob 238/12d

Entscheidungstext OGH 17.12.2012 5 Ob 238/12d

Vgl; Beis ähnlich wie T9; Vgl Beis wie T10

- 5 Ob 191/13v

Entscheidungstext OGH 20.05.2014 5 Ob 191/13v

Vgl auch; Beisatz: Umlaufbeschlüsse in Form von Unterschriftenlisten oder im Wege einer brieflichen Befragung/Beantwortung sind zulässig. Ebenso eine Kombination solcher Beschlussformen. (T12)

Beisatz: Zur Rechtswirksamkeit eines im Umlaufverfahren gefassten Beschlusses ist es nicht erforderlich, dass die Initiatoren einer solchen Beschlussfassung vorweg einen Endtermin nennen, oder ein solcher für die Wohnungseigentümer zumindest bestimmbar ist.. (T13)

- 5 Ob 74/14i

Entscheidungstext OGH 25.07.2014 5 Ob 74/14i

Vgl aber; Beisatz: § 24 Abs 5 WEG 2002, der nur auf die „Übersendung“ abstellt, ist für das Grundbuchverfahren nicht einschlägig. (T14)

- 5 Ob 189/14a

Entscheidungstext OGH 18.11.2014 5 Ob 189/14a

Vgl auch

- 5 Ob 29/15y

Entscheidungstext OGH 24.03.2015 5 Ob 29/15y

Vgl; Beis wie T6; Beis wie T7; Beis wie T8; Beis wie T12; Veröff: SZ 2015/25

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108768

Im RIS seit

25.12.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at